

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1. Dezember 2003)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Konferenz-, Bankett-, und Ausstellungsräumen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Vertragsgrundlage sind die in der Bankettvereinbarung aufgeführten, zwischen Schloß Machern Betriebsgesellschaft mbH (infolge Schloß Machern) und Veranstalter vereinbarten Leistungen.
2. Ist der Leistungsnahmer nicht gleichzeitig Reservierender oder Veranstalter, so ist der Vertragspartner derjenige, welcher die Reservierung die in der Bankettvereinbarung aufgeführten Leistungen und der sonstigen damit verbundenen Vereinbarungen bestätigt (Buchender).
3. Reservierte Räumlichkeiten stehen dem Leistungsnahmer nur zu dem vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der reservierten Räumlichkeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Schloß Machern.
4. GEMA - Gebühren, Filmvorführungslizenzen etc. z.B. bei Auftritten oder Aufführungen von Musik, Musikvideos, Fernsehsendungen etc. gehen zu Lasten des buchenden Kunden. Diese Veranstaltungen sind bei den entsprechenden Stellen anzumelden und genehmigen zu lassen. Etwaige Kosten die aufgrund einer nicht erfolgten Anmeldung und Genehmigung entstehen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Abschluß dieses Vertrages verpflichtet die Vertragsparteien zur Durchführung dieses Vertrages. Der Vertrag kann von dem Buchenden einseitig nur unter folgenden Bedingungen gelöst werden: bei Um- oder Abbestellung der vereinbarten Leistungen werden in Rechnung gestellt:
 - a) 31 – 8 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum 60% der vereinbarten Leistungen
 - b) 7 – 3 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum 80% der vereinbarten Leistungen
 - c) 2 – Veranstaltungstag 90% der vereinbarten Leistungen
6. Grundlage für die Berechnung der in der Bankettvereinbarung aufgeführten Leistungen ist mindestens die dem Veranstalter garantierte Personenzahl. Diese liegt in der Regel 10% unter der tatsächlich vereinbarten Personenzahl. Ansonsten gilt die tatsächliche Zahl als Berechnungsgrundlage.
7. Nutzt der Leistungsträger die angemieteten Räumlichkeiten für Ausstellungen, Messen oder Produktpräsentationen, so wird seitens des Hauses zuzüglich zu den in diesem Zusammenhang vereinbarten Leistungen und daraus resultierenden Bewirtungskosten eine feste Raummiete berechnet.
8. Wird mit dem Veranstalter separat eine Umsatzgarantie vereinbart, stellt diese einen Mindestumsatz dar, der sich aus dem Speisen- und Getränkeumsatz errechnet. Die Umsatzgarantie gilt als vereinbarte Leistung und wird bei Abbestellung der Veranstaltung nach der Regelung in Punkt 5 berechnet.
9. Das Schloß Machern wird sich bemühen, nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden. Gelingt eine anderweitige Vermietung, so entfällt die Pflicht zur Zahlung. Bis zur anderweitigen Vergabe der nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten hat der Leistungsnahmer für die Dauer des Vertrages den, unter Berücksichtigung der Regelung im Punkt 5 vereinbarten Betrag zu zahlen. Dem Leistungsnahmer bzw. dem Veranstalter bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
10. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise pro Person, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Leistungsnahmers. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungsbereitstellung 6 Monate, so behält sich das Schloß Machern vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
11. Der Veranstalter haftet dem Haus gegenüber auch für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern selbst bestellten Speisen und Getränken. Die Bewirtung darf ausschließlich mit dem vom Schloß Machern zur Verfügung gestellten Speisen und Getränken erfolgen
12. Sollte der Leistungsnahmer in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsinanspruchnahme erhebliche Bestandteile des Vertrages in der Form ändern, dass eine wirtschaftliche Vermietung der ihm überlassenen Räumlichkeiten aus kaufmännischer Sicht nicht mehr zu vertreten ist, so behält sich das Haus das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor.
13. Die Verwendung von Dekorationsmaterial und ähnlichen Gegenständen bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Sämtliches Dekorationsmaterial muss feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Der Veranstalter hat für die sichere Anbringung und leichte Entfernbarkeit Sorge zu tragen. Vorbehaltlich einer anderen Weisung durch uns, muss das vom Veranstalter gestellte Dekorationsmaterial unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt und abgeholt werden. Der Versicherungsschutz mitgebrachter Gegenstände bedarf einer vorherigen Absprache, ansonsten kann ein Versicherungsschutz von Seiten des Hauses nicht garantiert werden.
14. Die aus den in der Bankettvereinbarung vereinbarten Leistungen entstehenden Rechnungssummen sind am Tag der Veranstaltung, spätestens am Folgetag, bar oder per EC-Karte zu zahlen. Bei erfolgter Rechnungslegung ist der Betrag binnen 10 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar, ohne Abzug und in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung. Bei Zahlung nach diesem Termin kann das Haus Verzugszinsen in Höhe des ortsüblichen Kontokorrent – Zinssatzes nachfordern.
15. Das Haus haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter. Soweit das Haus für sonstige Dritte einzustehen hat, haftet es ebenfalls nur für grobes Verschulden. Eine Haftung für deponierte Wertgegenstände wird nicht übernommen. Das Haus haftet nicht für Schäden, die durch Störungen oder Unterbrechungen seines Betriebes als Folge höherer Gewalt (Aufruhr, Krieg, Naturereignisse, Feuer, Streik, Stromausfall etc.) veranlasst worden sind.
16. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen, gilt die Regelung, die der ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
17. Ergänzungen, Veränderungen, und Nebenabreden gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformerfordernis.
18. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Hauses.